

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>1 Landkreis Celle Schreiben vom 08.09.2023</p>	<p>1.1 <u>Abteilung Naturschutz:</u> Die Eingriffsbewältigung enthält fachliche Mängel und die Artenschutzrechtliche Beurteilung fehlt noch. Folgende Anmerkungen sind zu berücksichtigen:</p>	<p>A 1.1 s. folgende Pkte.</p> <hr/> <p>B 1.1 ---</p>
	<p>1.2 <u>Zur Planzeichnung:</u> Der Bebauungsplan setzt die Grünflächen und Hecken, die der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen sollen, als „private Grünfläche“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) fest. Sinnvoller und angemessen wäre es, diese Flächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ und „Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB) darzustellen; dies entspricht der eigentlichen Zweckbestimmungen der Flächen.</p>	<p>A 1.2 Bei der Art der Festsetzung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Fläche als Grünfläche dargestellt ist oder als Fläche für Maßnahmen, sondern welche Ausführung für die Fläche (textlich) festgesetzt ist. Es kann aber der Anregung nachgekommen werden und die Grünfläche G2 mit einer Maßnahmenfläche überdeckelt werden und die Grünfläche G1 zudem als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden.</p> <hr/> <p>B 1.2 Änderung Planzeichnung.</p>
	<p>1.3 Die Fläche für die Hecke ist mit einer 3 Meter Breite zu gering, es sollte mindestens eine drei bis fünfreihige Bepflanzung möglich sein. Dazu ist i.d.R. eine Mindestbreite von 5 Metern erforderlich, um die naturschutzfachlichen Anforderungen einer Kompensation (Landschaftsbild) zu erfüllen.</p>	<p>A 1.3 Der Anregung wird nachgekommen und eine 5 m breite Hecke festgesetzt. Dabei wird textlich festgesetzt, dass die Sträucher 3-reihig (mit Pflanzabständen von 1,5 x 1,0 im Verband) zu pflanzen sind.</p> <hr/> <p>B 1.3 Änderung Planzeichnung + Ergänzung textl. Fests.</p>
	<p>1.4 <u>Zu den Textlichen Festsetzungen:</u> Zu 1. Art der Baulichen Nutzung: Es wird angeregt, für den Rückbau der Anlage eine Sicherheitsleistung vorzusehen und sicherzustellen, dass die Rückbaumaßnahmen und die dadurch verbundene Entsiegelung auch vollständig erfolgt.</p>	<p>A 1.4 Es ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 €/ha vorgesehen. Diese wird im Durchführungsvertrag verankert.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>1.5 Weiterhin ist zu beachten, dass im Zuge der erstmaligen Errichtung hergestellten Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Rückbaus in aller Regel einen natürlichen Bestandteil der Natur und Landschaft darstellen, dessen Beseitigung einen erneuten Eingriffs-Ausgleich erforderlich macht.</p>	<p>B 1.4 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 1.5 Bislang sind in der textlichen Festsetzung Nr. 1 „Art der baulichen Nutzung“ nur die zeitliche Befristung und der Rückbau der Photovoltaikanlage definiert. Es ist jedoch vorgesehen, den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ausgenommen des Waldes) nach 30 Jahren wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Daher wird die Festsetzung zur zeitlichen Befristung zur TF Nr. 0: „Vorhaben- und Erschließungsplan und zeitliche Befristung“ verschoben und wie folgt <u>geändert</u>:</p> <p><u>„Die Art der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen für Photovoltaik wird werden gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet.</u> <u>Die Photovoltaikanlage ist spätestens 30 Jahre nach Inbetriebnahme wieder zurückzubauen.</u> <u>Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.</u> <u>Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.</u> <u>Die Grünflächen G1 und G2 können ebenfalls wieder zu einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.</u> <u>Die Waldfläche bleibt bestehen.“</u></p> <p>Durch Bebauung und Versiegelung wird jetzt ein Ausgleich erforderlich, der in Form der Grünflächen G1 und G2 kompensiert wird. Umgekehrt werden in 30 Jahren die Grünflächen G1 und G2 wieder zur landwirtschaftlichen Fläche zurückgeführt und durch Rückbau und Entsiegelung der baulichen Anlagen kompensiert.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		Wenn außer dem Wald die gesamte Fläche des Geltungsbereiches nach 30 Jahren wieder in die ursprüngliche Nutzung (landwirtschaftliche Fläche) zurückgeführt wird, ist der Ausgangszustand wieder erreicht und es dürfte daher nach 30 Jahren keine Kompensation anfallen, auch wenn zwischenzeitlich ökologische Verbesserungen erfolgen. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass nach 30 Jahren Folgenutzungen erfolgen. Für diese dann vorher eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Auch in Pkt. A 10.3 <hr/> B 1.5 Änderung textliche Festsetzungen.
	1.6 Zu 4. Grünordnerische Festsetzungen: „private Grünfläche G1 „Hecke“ Die „Hecke“ dient der naturschutzrechtlichen Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild. Die sog. Eingriffsregelung des BNatSchG verlangt eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes, für die erhöhte fachliche Anforderungen über das Maß einer beliebigen „privaten Grünfläche“ hinaus bestehen. Daher sind die textlichen Festsetzungen unter folgenden Gesichtspunkten anzupassen:	A 1.6 Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte. <hr/> B 1.6 ---
	1.7 <ul style="list-style-type: none"> Erforderlich ist i.d.R. eine drei- bis fünfreihige Bepflanzung an den Grenzen des Solarparks. Die Bepflanzung sollte möglichst außerhalb einer ggf. erforderlichen Umzäunung erfolgen, so dass auch eine Eingrünung des Zauns erreicht wird und diese Anpflanzungen für wildlebende Tierarten barrierefrei nutzbar sind. 	A 1.7 Der Anregung wird nachgekommen und die Hecke von 3 auf 5 m erweitert (3- bis 5-reihige Bepflanzung). s. Pkt. A 1.3. <hr/> B 1.7 Änderung der Planung.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>1.8</p> <ul style="list-style-type: none"> Geeignet sind nur standortheimische Arten. Es sind nur standortheimische Gehölze der jeweiligen Vorkommensgebiete zu verwenden. 	<p>A 1.8 Im Vorentwurf ist bereits folgende Festsetzung definiert (s. TF Nr. 4): „Für die Bepflanzung sind folgende Arten norddeutscher Herkunft (Qualität: 2 x verpflanzte Sträucher, Breite mind. 60 – 80 cm) zulässig: Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn), Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hunds-Rose).“ Bei den genannten Arten handelt es sich um standortheimische Arten des Vorkommensgebietes. Somit wird der Forderung der UNB nachgekommen. Die Bezeichnung „Arten norddeutscher Herkunft“ wird in „standortheimische Arten“ geändert.</p> <hr/> <p>B 1.8 Änderung textliche Festsetzung.</p>
	<p>1.9</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Pflanzmaterial sollten verwendet werden: Bäume: Heister, 2 x verpflanzt, Höhe: 150-200 cm; Sträucher: leichter Strauch, 1 x verpflanzt, Höhe: 70-90 cm. 	<p>A 1.9 Es ist eine Hecke aus Sträuchern vorgesehen. Die Sträucher sind gem. Vorentwurf wie folgt festgesetzt: „2 x verpflanzte, leichte Sträucher, Breite mind. 60 – 80 cm“ Dies entspricht zwar etwa dem Vorschlag der UNB, dem Wunsch wird aber nachgekommen und genau die Empfehlung der UNB übernommen: „1x verpflanzte, leichte Sträucher, Höhe 70-90 cm.“ Für Bäume wird die Pflanzqualität wie vorgeschlagen neu aufgenommen (s. auch Pkt. A 1.10).</p> <hr/> <p>B 1.9 Änderung textliche Festsetzungen.</p>
	<p>1.10</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Anteil der Bäume an den Gehölzen sollte 10 Prozent nicht unterschreiten; je nach Landschaftsraum, Geländestruktur und Einsehbarkeit des Solarparks kann ein höherer Anteil an Bäumen erforderlich sein, um eine Integration des Solarparks in die Umgebung zu erreichen. 	<p>A 1.10 Bäumen verschatten die Solaranlage und widersprechen damit dem Ziel der Energiegewinnung. Es wird dennoch der Forderung nachgekommen und es werden Bäume an den Gebietsrändern im Norden und Osten des Geltungsbereiches in die Hecke integriert (G1a: je 10 lfm ein Baum). Dies sind die Seiten des Solarparks, die sich an Wegen befinden und die für das Landschaftsbild maßgeblich sind. Zusätzlich wird das Gebiet durch</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		<p>Gehölze eingegrünt, die sich nördlich und östlich des Geltungsbereiches an den Wirtschaftswegen, südlich am Kanal, westlich (im Geltungsbereich) durch den Wald und das angrenzende Biotop und nordwestlich durch den Wald außerhalb des Geltungsbereiches befinden.</p> <p>B 1.10 Ergänzung Planzeichnung + textliche Festsetzung.</p>
	<p>1.11</p> <ul style="list-style-type: none"> Baumgruppen oder Einzelbäume sollten mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme sein und standsicher verankert werden. 	<p>A 1.11 Baumgruppen und Einzelbäume werden nicht gepflanzt (zu Bäumen in der Hecke s. Pkt. 1.9).</p> <p>B 1.11 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.12</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wuchshöhe der Sträucher muss mindestens der Höhe der Anlagen entsprechen. 	<p>A 1.12 Zzt. ist eine Hecke von mind. 3,00 m vorgesehen. Die Höhe der Module ist auf max. 3,50 m begrenzt. Da die Module max. 3,50 m hoch sein dürfen, sind diese vom Blickwinkel eines Fußgängers nicht mehr zu sehen. Hinzu kommt, dass fast allseitig bereits eine Eingrünung durch bestehende Gehölze besteht.</p> <p>An den Seiten, die wichtig für das Landschaftsbild sind (Norden und Osten an den Wegen und aus Richtung der Siedlungsbereiche Lachendorf und Ahnsbeck) kann die Hecke dennoch auf mind. 3,50 m erhöht werden.</p> <p>An den anderen beiden Seiten (Westen und Süden) wird dies nicht für erforderlich erachtet, da hier keine wesentlichen Blickbeziehungen bestehen. Zudem wirkt sich hier eine Hecke durch ihren Schattenwurf erheblicher auf die Solarmodule und die Wirtschaftlichkeit der Anlage aus.</p> <p>B 1.12 Änderung textliche Festsetzung + Umweltbericht.</p>
	<p>1.13</p> <ul style="list-style-type: none"> Bodenverbessernde Maßnahmen sollten bei ungünstigen Wuchsbedingungen auf die Pflanzbereiche beschränkt werden. Zum Schutz des Bodens und zur Förderung des Anwuchses kann eine Untersaat, z. B. aus Kleearten, sinnvoll sein. Eine Abdeckung des 	<p>A 1.13 Es sind keine ungünstigen Wuchsbedingungen vorhanden.</p> <p>In der TF Nr. 4 war bereits vorgesehen: <i>„Die Pflanzungen sind mit Stroh zu mulchen.“</i> Diese Festsetzung wird wie folgt geändert:</p>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Wurzelbereichs mit Mulchmaterial kann die Gefahr des Austrocknens während der Anwuchszeit wesentlich reduzieren.		„Während der Anwuchszeit hat eine Abdeckung des Wurzelbereichs mit Mulchmaterial gegen Austrocknung zu erfolgen.“	
				B 1.13	Änderung textliche Festsetzungen.	
		1.14	<ul style="list-style-type: none"> Bei Gefahr durch Verbiss durch Wild- und Nutztiere sind geeignete Schutzmaßnahmen (Stammschutzspirale, Drahtgeflecht, Baumschutz-Gitterhülle, Wildschutzzaun) erforderlich. Im Falle von Wildschutzzäunen ist je nach Entwicklungsstand der Gehölze nach 5 bis 7 Jahren der Rückbau vorzusehen. 	A 1.14	Im Vorentwurf des Bebauungsplanes ist bereits folgendes definiert (TF Nr. 4): „Die Pflanzung ist durch einen 1,50 m hohen, ha-sensicheren Zaun gegen Wildverbiss zusichern. Dieser ist nach 5 Jahren komplett wieder abzubauen.“ Dies entspricht der nebenstehenden Forderung der UNB.	
				B 1.14	Keine Änderung der Planung.	
		1.15	<ul style="list-style-type: none"> Bis zum sicheren Anwuchs der Gehölze sind ausreichende Wässerungen zu veranlassen. 	A 1.15	Eine bedarfsgerechte Wässerung der Pflanzung hat je nach Bedarf zu erfolgen. Dies wird in der TF Nr. 4 ergänzt (s. Pkt. A 1.13).	
				B 1.15	Ergänzung textliche Festsetzungen.	
		1.16	<ul style="list-style-type: none"> Erforderlich ist eine fünfjährige Entwicklungspflege, in der Verluste zu ersetzen sind. 	A 1.16	In der TF Nr. 4 wird folgendes ergänzt: „Es hat eine 5-jährige Entwicklungspflege zu erfolgen, in der Verluste zu ersetzen sind.“	
				B 1.16	Ergänzung textliche Festsetzungen.	
		1.17	<ul style="list-style-type: none"> Für ein „auf den Stock setzen“ alle 6 Jahre wird keine fachliche Notwendigkeit gesehen. I.d.R. sind alle 10-15 Jahre ausreichend. Das „auf den Stock setzen“ soll abschnittsweise für maximal 1/3 der Hecke erfolgen, die Anschnitte dürfen eine Länge von 20 – 30 Metern nicht überschreiten. 	A 1.17	Der Anregung wird nachgekommen und die textliche Festsetzung Nr. 4. „Grünordnerische Festsetzung“ entsprechend geändert bzw. ergänzt	
				B 1.17	Änderung textliche Festsetzungen.	
		1.18	<ul style="list-style-type: none"> Die bereits bestehenden Gehölze (Baumreihen) an den Flurstücksgrenzen sind ggf. in das Pflanzkonzept zu integrieren und auf 	A 1.18	Die angrenzenden Gehölze an den Flurstücksgrenzen befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Festsetzungen hierzu sind daher	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	keinen Fall zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.	<p>im Bebauungsplan nicht möglich. Die Gehölze sind aber von der Planung nicht betroffen und können erhalten bleiben.</p> <hr/> <p>B 1.18 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.19 Zu „private Grünfläche „Altgras/Saumbereich“</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Entwicklung des Zielbiotopes ist ein Biotoptyp nach Drachenfels anzugeben. Dieses Biotop muss fachlich geeignet für eine Kompensation (Schutzgut Boden/Wasser) sein. Es sind nur in begründeten Ausnahmefällen Ruderalflächen der Wertstufe III für die Kompensation von Bodenversiegelung zu entwickeln. Vorrangig sind Biotope der Wertstufe IV/V zu entwickeln. Es ist entweder fachlich zu begründen, warum die Entwicklung wertvollerer Biotope auf der Fläche unmöglich ist oder das Entwicklungsziel anzupassen. 	<p>A 1.19 Der Altgras-/Saumbereich entspricht einer „Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)“. Dies wird in der TF Nr. 4 ergänzt. Es ist Ziel, die Fläche nach 30 Jahren wieder der Landwirtschaft zuzuführen (Acker). Es ist daher darauf zu achten, dass sich in diesem Zeitraum kein „mesophilen Grünland“ mit der Wertstufe IV entwickelt, da dies ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen würde, welches nicht mehr rückführbar wäre. Für die Eingriffsbilanz wird daher nur die Wertstufe III angenommen. Größe und Art des Zielbiotops führen zu einer gesicherten Kompensation des Eingriffs. Die Erläuterung wird im Umweltbericht in Kap. 5.2.1 „Planinterne Kompensationsmaßnahmen“ ergänzt.</p> <hr/> <p>B 1.19 Ergänzung textl. Festsetzung und Umweltbericht.</p>
	<p>1.20</p> <ul style="list-style-type: none"> Es wird angeregt im Bereich angrenzend zum Wald kein Biotop zu entwickeln welches eine regelmäßige Mahd erfordert, sondern die Entwicklung eines struktur- und artenreichen Waldrandes, als Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald, zuzulassen. 	<p>A 1.20 Durch das extensive Grünland vor dem bestehenden verzahnten Waldrand lässt einen Struktur- und Artenreichtum entstehen. Damit wird die gewünschte Wirkung erzeugt. Eine weitere Ausdehnung des Waldes ist nicht sinnvoll, da ein entsprechender Abstand zwischen Wald und Solarpark gewährleistet werden soll. Zudem soll die Fläche nach 30 Jahren wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Dies wäre nicht möglich, wenn sich dort inzwischen ein Wald befindet.</p> <hr/> <p>B 1.20 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.21</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzlich sollte der Pflegeaufwand zum Erhalt der Kompensationen so gering und 	<p>A 1.21 Das Pflegekonzept entspricht der extensiven Form der Wiesennutzung. Weniger hohe Aufwände</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>einfach wie möglich und so ausreichend wie notwendig zur Entwicklung und zum Erhalt der wertvollen Biotope gestaltet werden. Das bisherige Pflegekonzept wirkt sehr aufwendig für die Wertigkeiten, die entwickelt werden sollen. Es sollte möglich sein mit weniger Aufwand mehr zu erreichen.</p>	<p>scheinen nicht zielorientiert zur Entwicklung eines extensiven Grünlandes. Andere Entwicklungsziele (ohne Mahd) würden mittel- und langfristig zu einer Waldentwicklung führen. Dies ist aufgrund der Nutzung des Solarparkes nicht wünschenswert.</p> <hr/> <p>B 1.21 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.22</p> <ul style="list-style-type: none"> Es gibt eine Artenliste von Prof. Dr. Thomas Kaiser für Grünland im LK Celle, es sind ausschließlich Arten von dieser Liste für die Anlage des Grünlands und eine Mindestzahl dieser Arten zu verwenden. Diese sollten auch für die Grünlandflächen zwischen und unter den Solarmodulen verwendet werden. 	<p>A 1.22 Die Verwendung von Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % (s. TF Nr. 4) entspricht der genannten Artenliste für Grünland im LK Celle.</p> <hr/> <p>B 1.22 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.23 Zu „Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark““</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Behandlung der Freiflächen innerhalb des Solarparks sollte die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Die Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sind zu beachten. 	<p>A 1.23</p> <p>Bei der Behandlung der Freiflächen werden die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten. entsprechend den wird, soweit möglich, eingehalten. Die Vorschriften des Artenschutzes werden beachtet.</p> <hr/> <p>B 1.23 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.24</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Begründung von Grünlandbiotopen innerhalb von Solarparks sollte Regiosaatgut oder von geeigneten Standorten mit Heumulch- oder Heudruschverfahren gewonnenes autochthones Saatgut verwendet werden. 	<p>A 1.24 Für die Grünlandbiotope innerhalb des Solarparks ist bereits folgende Festsetzung definiert (s. TF Nr. 4): <i>„Die Fläche des sonstigen Sondergebietes ist als Grünland zu entwickeln. Dafür ist Regio - Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % [...] anzusäen.“</i> Damit wird der Empfehlung der UNB nachgekommen.</p>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 1.24	Keine Änderung der Planung.	
		1.25	<ul style="list-style-type: none"> Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte verzichtet werden. 	A 1.25	In der TF Nr. 4 ist bereits folgende Festsetzung definiert: <i>„Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeschlossen.“</i> Damit wird der Empfehlung der UNB nachgekommen.	
				B 1.25	Keine Änderung der Planung.	
		1.26	<ul style="list-style-type: none"> Eine extensive Pflege durch Beweidung ist einer maschinellen Pflege vorzuziehen. Ist eine Beweidung nicht möglich, sollten die Flächen durch eine an Kriterien des Biotop- und Artenschutzes angepasste abschnittsweise insektenschonende Mahd mit Entfernung des Mähguts (keine Mulchmahd) offengehalten werden. Hierfür sollte ein entsprechendes Pflegekonzept entwickelt werden. 	A 1.26	In der TF Nr. 4 ist bereits folgende Festsetzung definiert: <i>„Der Aufwuchs ist ein- bis zweimal jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. [...] Alternativ ist eine Beweidung mit Schafen- oder Ziegen (2 bis 4 Weidedurchgänge) zulässig.“</i> Eine Festschreibung auf eine Beweidung ist nicht erforderlich und wäre bei fehlenden Schäfern nicht umsetzbar. Es wird jedoch in der textlichen Festsetzung ergänzt, dass eine Beweidung zulässig und wünschenswert ist.	
				B 1.26	Ergänzung textliche Festsetzung.	
		1.27	<ul style="list-style-type: none"> Die Bau- und Wartungsarbeiten sollten außerhalb artenschutzrechtlich kritischer Zeiten durchgeführt werden. 	A 1.27	Es wird als Hinweis auf dem Plan ergänzt, dass eine Baufeldfreimachung Anfang Okt. bis Ende Feb. zu erfolgen hat. Bauarbeiten und regelmäßige Wartungsarbeiten sind ebenfalls in diesem Zeitraum durchzuführen. Dies wird im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ergänzt.	
				B 1.27	Ergänzung Durchführungsvertrag und Hinweis auf Plan.	
		1.28	<ul style="list-style-type: none"> Für die Reinigung der Module sollten keine chemischen Mittel eingesetzt werden. 	A 1.28	Die PV-Anlagen werden in der Regel nicht gereinigt. Falls dies doch nötig sein sollte, geschieht dies nur mit Wasser.	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		Die Erläuterung wird im Umweltbericht in Kap. 3.2.3 „Schutzgut Fläche/Boden“ und Kap. 3.2.4 „Schutzgut Wasser“ ergänzt. ----- B 1.28 Ergänzung Umweltbericht.
	1.29 CEF Maßnahmen fehlen noch, daher kann hierzu keine Stellung bezogen werden.	A 1.29 Erforderliche CEF-Maßnahmen werden zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt. ----- B 1.29 Ergänzung Hinweise auf Plan und in Umweltbericht.
	1.30 Zu „Vorhaben- und Erschließungsplan“: Das Landschaftselement im Zentrum der Fläche ist zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung sollte vorrangig vermieden werden.	A 1.30 Inmitten des Planbereiches befindet sich ein kleinflächiges altes Erdlager mit etwas Bewuchs (Holler, Birke). Dieses wird im Umweltbericht ergänzt. ----- B 1.30 Ergänzung Umweltbericht.
	1.31 Auch die Verschattung des Bodens stellt eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Eine Entwicklung von stark lichtabhängigen Offenlandbiotopen ist unter den Modultischen nicht oder nur bedingt möglich. Diese Beeinträchtigungen können mit der Entwicklung von Biotoptypen mindestens der Wertstufe III innerhalb des Solarparks als abgegolten betrachtet werden, wenn darin ausreichende Bedingungen für die Entwicklung sowie die dauerhafte Bewirtschaftung oder Pflege solcher Biotoptypen nachgewiesenermaßen gewährleistet sind und der Umfang dieser Biotoptypen mindestens ein Drittel des Solarparks umfasst. Das sollte bei einem Mindestabstand der Modulunterkante von 0,8 m zum Boden, einer maximal überspannten Tiefe der Modultische von nicht mehr als 5 m und einem Abstand zwischen den Modulreihen von 3,5, besser 5 m erreichbar sein.	A 1.31 Eine Verschattung ist für das Schutzgut Boden nicht nachteilig. Eine Entwicklung von stark lichtabhängigen Offenlandbiotopen ist unter den Modultischen nicht vorgesehen (aber eine Mindestbegrünung). Der Boden des sonstigen Baugebietes „Solarpark“ wird aufgrund der Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht abgewertet (außer den versiegelten Bereichen). Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind die Vorgaben bereits konkretisiert und werden damit verbindlich festgelegt. Folgende Bestimmungen werden in der textlichen Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ aufgenommen:

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		<ul style="list-style-type: none"> • Die Höhe der Module einschl. Tragekonstruktion (Moduloberkante) darf maximal 3,50 m betragen. • Die Modulunterkante hat einen Abstand von mind. 0,80 m zum Boden zu halten. • Die Modulreihen müssen einen Abstand von mind. 4,80 m zueinander aufweisen. • Die Tiefe der Modulreihen darf jeweils max. 6,80 m betragen darf. <p>Die Tiefe der Modultische ist damit größer (max. 6,80 statt 5 m). Dafür ist der Abstand zwischen den Reihen größer (mind. 4,80 statt mind. 3,50 m).</p> <p>Mit den o.g. Vorgaben sind je Modulreihe 3 Module hochkant übereinander möglich (= max. 6,80 m Tiefe). Diese haben bei 20 Grad Neigung eine Höhe von insgesamt max. 3,50 m. Es können Reihenabstände von mind. 4,80 m eingehalten werden, so dass zwischen den Modulreihen großzügig unüberdeckter Lebensraum für Pflanzen, Tiere und den Boden geschaffen wird.</p> <p>Bei einer Vorgabe von max. 5 m Tiefe je Modulreihe müssten die Module eine steilere Neigung haben, was zu einer größeren Höhe führen würde. Damit wären die Module nicht mehr durch die Hecke eingegrünt und sie wären von weitem sichtbar. Alternativ müssten die Reihen auf 2 Module hochkant reduziert werden. Hierbei würde sich der Reihenabstand der Module wieder von mind. 4,80 m auf 3,50 m reduzieren. Zudem ist zu bedenken, dass aus Effizienzgründen eine zweireihe Modulausrichtung mehr Modulreihen bedingen, die wiederum mehr Material bedürfen und entsprechend auch mehr Aluminium sowie Bleche fordern. Dies führt zu mehr gebundenem CO² im Material. Insgesamt ergeben sich weniger Leistung und mehr Materialverbrauch und mehr Versiegelung.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		In Abwägung aller Kriterien wird daher die Planung mit größeren Reihenabständen und tieferen Modulreihen beibehalten.
		B 1.31 Ergänzung textliche Festsetzungen.
	<p>1.32 <u>Begründung des Bebauungsplanes:</u></p> <p>Zu 7.5. „Grünordnerische Festsetzungen“: Die Festsetzungen und Begründung ist entsprechend den o.g. Anmerkungen anzupassen. Die Grünflächenplanung ist zu überarbeiten und fachgerecht zu gestalten.</p>	<p>A 1.32</p> <p>Die Erläuterungen in der Begründung werden entsprechend der Abwägung zu den o.g. Punkte angepasst.</p>
		B 1.32 Änderung Begründung.
	<p>1.33 Zu 8.2. „Einfriedung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind die Punktfundamente in der ermöglichten Bodenversiegelung berücksichtigt? 	<p>A 1.33</p> <p>Die Punktfundamente für den Zaun sind bisher nicht in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Ggf. kann die Versiegelung minimiert werden, wenn der Zaun über Einschlaghülsen befestigt werden kann. Es wird jedoch ein Ansatz für Fundamente des Zaunes im Umweltbericht ergänzt (Ansatz: 25 x 25 cm je 2,5 lfm Zaun) und die Eingriffsbilanzierung angepasst (Kap. 3.2.3 und 3.2.9 des Umweltberichtes). Auch in Pkt. A 1.53.</p>
		B 1.33 Anpassung Umweltbericht.
	<p>1.34</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Zaunanlagen sollte möglichst verzichtet werden oder diese zumindest für Tiere bis Fuchsgröße durchlässig sein; Falleneffekte für wildlebende Tiere sollten vermieden werden (z. B. Einbau von Durchlässen auch für größere Tierarten sowie Verzicht auf Stacheldraht). Eine Einzäunung kann auch mit standortheimischen Gehölzen erreicht werden. 	<p>A 1.34 Wie Pkt. A 10.13: Eine Einzäunung des Solarparks ist aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich. Kleinere Tiere können unter dem Zaun hindurch wechseln da dieser erst 25 cm über dem Boden beginnen darf (s. TF Nr. 4 „Einfriedungen“, bisher ÖBV 3). Ein Eindringen von Großwild in den Solarpark soll dagegen verhindert werden, da diese hier Schäden anrichten und selbst zu Schaden kommen können.</p>
		B 1.34 Keine Änderung der Planung.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>1.35</p> <ul style="list-style-type: none"> Sind Zäune unverzichtbar, sollten diese nach außen hin mit standortheimischen Gehölzen landschaftsgerecht eingegrünt werden, sofern nicht aus Gründen des Schutzes von Vogelarten des Offenlandes Gehölzpflanzungen ausscheiden. 	<p>A 1.35 Im Vorentwurf des Bebauungsplanes war bereits definiert (s. TF 4): „Private Grünfläche G1 Hecke: Die Hecke ist außerhalb der Einzäunung anzulegen.“ Dies wird wie folgt konkretisiert: „Einfriedungen: Zäune sind zwischen die Hecke G1a bzw. G1b und die Fläche des sonstigen Sondergebietes zu setzen.“ Die Hecke ist umlaufend des Gebietes und aus standortheimischen Gehölzen.</p> <hr/> <p>B 1.35 Änderung textliche Festsetzung.</p>
	<p>1.36</p> <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb von großflächigen Solarparks (mindestens ab 500 m Länge) sollten den naturräumlichen Bedingungen und den Ansprüchen der betroffenen Tierarten entsprechend Wanderkorridore für die Sicherung tierökologischer Beziehungen eingerichtet werden. Diese Korridore sollten eine Breite von 20 m nicht unterschreiten und den Zielen der Landschaftsplanung entsprechen. 	<p>A 1.36 Der Solarpark hat eine Länge von ca. 700 m und eine Breite von ca. 580 m. Ein Wechselkorridor ist südlich des Plangebietes in West-Ost-Richtung entlang des Ahnsbecker Kanals vorhanden (über 60 m Breite). Grünbereiche in Nord-Süd-Richtung liegen innerhalb des Plangebietes (außerhalb des Zaunes) westlich zwischen Solarpark und Wald bzw. gesetzlich geschütztem Biotop (Grünfläche G2 „Altgras-/Saumbereiche“). Insgesamt sind um den Solarpark Freiflächen vorhanden, die als Korridor genutzt werden können. Korridore innerhalb des Gebietes sind daher entbehrlich. Dies wird im Umweltbericht ergänzt. Korridore durch das Plangebiet würden erhebliche Kosten verursachen, da sowohl Flächen für Solarmodule entfallen würden als auch Kosten für zusätzliche Einfriedungen entstünden. Dies würde die Anlage unwirtschaftlich werden lassen.</p> <hr/> <p>B 1.36 Ergänzung Umweltbericht.</p>
	<p>1.37 Zu 11 „Auswirkungen“: Hier sind die Auswirkungen auf jagdliche Belange (z.B. auf Wildwechsel durch Einzäunung) und Waldbelange darzustellen.</p>	<p>A 1.37 Der Forderung wird nachgekommen und das Thema „Jagd“ in Kap. 11 „Auswirkungen des“</p>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					Bebauungsplanes - Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange/Wald und Jagd“ ergänzt.	
		B 1.37			Ergänzung Begründung.	
		1.38	<u>Umweltbericht:</u> Seite 22: Es ist nicht nur die Eingriffsregelung zu berücksichtigen , sondern auch die anderen Rechtsgebiete des BNatSchG z.B.: Artenschutz.	A 1.38		Auch die anderen Rechtsgebiete wurden berücksichtigt. Dies wird in Kap. 2.1.1 „Bundesnaturschutzgesetz“ ergänzt.
		B 1.38			Ergänzung Umweltbericht.	
		1.39	Seite 25 Fußnoten: Es handelt sich nicht um ein Flurbereinigungsverfahren, daher ist die „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ , NLÖ 2/2002“ unerheblich.	A 1.39		Als Grundlage der Eingriffsbilanzierung wurden die „Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom NLWKN (1/1994, korrigierte Fassung 11/2019) verwandt. Die Darstellung wird in Kap. 3.2 „Schutzgüter“) angepasst.
		B 1.39			Änderung Umweltbericht.	
		1.40	Zu 3.2.2 „ Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz “: Seite 27: Da noch Erfassungsergebnisse und deren Bewertung fehlen , kann das Vorhaben naturschutzfachlich nicht abschließend beurteilt werden . Es können nur Aussagen zu den derzeitigen vorliegenden Unterlagen getroffen werden.	A 1.40		Es handelt sich bei den Unterlagen um den Vorentwurf. Die Kartierungen waren zum Zeitpunkt der Erarbeitung noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.
		B 1.40			Ergänzung Umweltbericht.	
		1.41	Zu „ Pflanzen und Biotoptypen “: Anmerkungen zur Kartendarstellung der Biotoptypenkartierung S. 28: <ul style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gelb) reicht nach Planzeichnung nördlich und östlich bis an die Erschließungswege heran, dies ist auf der Karte falsch dargestellt. 	A 1.41		Die Kartendarstellung in Kap. 3.2.2 „Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenschutz“ dient der Orientierung. Der Geltungsbereich ist hierin richtig (bis an die Wege heran), aber vergleichsweise abstrakt dargestellt. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung im M. 1 : 2.000 zu entnehmen.
		B 1.41			Keine Änderung der Planung.	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		1.42	<ul style="list-style-type: none"> Die Strauchbaumhecke am östlichen Weg ist beschrieben aber nicht dargestellt. 	A 1.42	Die Strauchbaumhecke befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches am Wirtschaftsweg. Die entsprechende Bezeichnung wird in der Karte ergänzt.	
				B 1.42	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.43	<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb des Plangebietes befinden sich auf dem Luftbild deutlich erkennbar Gehölzstrukturen, unter anderem ein eingetragenes Landschaftselement (siehe LEA Portal). Diese sind weder in der Beschreibung noch in der Darstellung berücksichtigt. Das ist zu ergänzen und zu bewerten (ggf. hochwertige Biotope dessen Beeinträchtigung vermieden werden sollte). 	A 1.43	Im Plangebiet befindet sich lediglich ein kleinflächiges älteres Erdlager der Landwirtschaft mit etwas Ruderalflur/Sukzessionsgehölz (Holunder, Birke). Dies wird im Umweltbericht ergänzt.	
				B 1.43	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.44	<ul style="list-style-type: none"> Nach Beschreibung handelt es sich um einen ertragsschwachen Ackerstandort und den Biototyp AS, das potenzielle Vorkommen von gefährdeten Ackerwildkrautarten ist zu berücksichtigen und ggf. die Wertigkeit mit einem Nebencode zu kennzeichnen. 	A 1.44	Es existieren hier nur nitrophile Ackerwildkrautarten in intensivem Pflanzenbau unter Beregnung (keine gefährdeten Arten magerer Sandböden). Daher ist keine Nennung erforderlich. Die Beschreibung wird aber im Umweltbericht ergänzt.	
				B 1.44	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.45	<ul style="list-style-type: none"> Auf der „Eingriffsfläche“ befindet sich mindestens ein stehendes Totholz, dies ist in der Bewertung zu berücksichtigen. 	A 1.45	Im Solarpark befindet sich ein abgestorbener Einzelbaum. Dieser wird im Umweltbericht ergänzt.	
				B 1.45	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.46	<ul style="list-style-type: none"> Die Biotopkartierung ist insbesondere in den Eingriffs- bzw. Vorhabensbereich nicht differenziert genug dargestellt, es fehlen Darstellungen von Landschaftselementen und Biotopen. Eine Einordnung der Wertstufen fehlt teilweise. Die Abgrenzungen der Biototypen 	A 1.46	Im Eingriffsbereich befindet sich fast ausschließlich Acker. Daher ist keine differenziertere Darstellung erforderlich. Kleinstflächige Elemente (toter Baum und Erdlager) werden ergänzt.	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	sind nicht dargestellt, sondern nur mit Pfeilen gekennzeichnet.	Zudem gibt es in der künftigen Grünfläche G2 im Westen noch ca. 5 Kiefern an einem Jagdansitz, die ebenfalls ergänzt werden. ----- B 1.46 Ergänzung Umweltbericht.
	1.47 • Die Biotoptypen sind flächenscharf voneinander abzugrenzen und vollständig in der Karte darzustellen.	A 1.47 Die Elemente sind im Luftbild (Kap. 3.2.2 „Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften“) ausreichend erkennbar. Eine flächenscharfe Trennung ist in diesem Maßstab nicht möglich und nicht erforderlich. ----- B 1.47 Keine Änderung der Planung.
	1.48 Zu „Tiere“: Eine Kartendarstellung der Erfassungsergebnisse (Brutvogelkartierung) ist erforderlich, für eine Beurteilung der Beeinträchtigungen sind die vollständigen Erfassungsdaten beizubringen. Die Auswirkungen der Solarparkfläche auf die Aktivität der Vogelarten (Brut- und Rastvögel), z.B. durch Spiegelung, Verlust von Nahrungs- Bruthabitat, auch in Hinblick auf das angrenzende NSG Allerdreckwiesen mit seiner reichhaltigen Avifauna sind zu betrachten. Eine abschließende Bewertung fehlt noch.	A 1.48 Eine Kartendarstellung erfolgt zum Entwurf des Bebauungsplanes (nach Abschluss der Kartierungen). Sie wird in Kap. 3.2.2 „Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften“ des Umweltberichtes eingefügt. ----- B 1.48 Ergänzung Umweltbericht.
	1.49 Zu „Fläche/Boden“: Es fehlt eine Darstellung von Vorkommen und Verbreitung der Böden (Bodentyp, Bodenart) – bodenkundliche Daten.	A 1.49 Eine Darstellung zu Bodentyp und Bodenart wird in Kap. 3.2.3 Schutzgut „Fläche/Boden“ ergänzt. ----- B 1.49 Ergänzung Umweltbericht.
	1.50 Die Versiegelung durch die Rammfundamente (der Photovoltaikanlagen) wird dargestellt, jedoch sollen auch Punkt/Streifenfundamente bei Gründungsproblemen ermöglicht werden, dazu fehlt eine Aussage in der Bilanzierung. Es muss sie maximal ermöglichte Versiegelung betrachtet und kompensiert werden. Daher ist die Maximalfläche,	A 1.50 Aufgrund der Bodenbeschaffenheit wird nicht davon ausgegangen, dass grundsätzlich Streifenfundamente verwandt werden müssen. Da diese aber dennoch in Einzelfällen erforderlich werden könnten, wird auf die (bereits aufgerundete) Bilanzierung der Rammfundamente ein Aufschlag von 10 % bilanziert.

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			die durch die Punkt/Streifenfundamente versiegelt werden könnten, darzustellen und für Kompensation der Bodenversiegelung anzunehmen.			
				B 1.50	Änderung Umweltbericht.	
		1.51	Eine Teilversiegelung (Rasengitter etc.) kann nicht anteilig der Bodenversiegelung angerechnet werden.	A 1.51	s. folg. Pkt.	
				B 1.51	---	
		1.52	„Das Verhältnis zwischen versiegelter Fläche und Kompensationsfläche sollte 1:1 bei Böden mit besonderer Bedeutung und 1:0,5 bei den übrigen Böden unabhängig von der Art der Versiegelung betragen. “ (Hinweis zum Informationsdienst Naturschutz 1/1994, Nr. 3, NLWKN 2019). Daher ist für die Kompensationsanforderung nicht die Fläche zu halbieren (statt 900 m² sind 1800 m² anzunehmen).	A 1.52	Zzt. ist im Umweltbericht folgende Ausführung vorhanden: <i>„Die Transformator-Gebäude sind mittels Fahrwegen verbunden. Diese Wege können mit Rasengittersteinen bzw. Rasenfugenpflaster befestigt werden. Aufgrund der geringen Befahrung ist von einer Ausführung der Wege als Spurbahn (Rollspur befestigt, Zwischenraum mit Mittelbewuchs unbefestigt) auszugehen. Insgesamt wird eine Weglänge von ca. 1.800 m angesetzt. Bei einer Ausführung als Spurbahn mit 2 x 0,5 breiten Rollspuren ergibt sich eine überbaute Fläche von ca. 1.800 m² (1.800 m x 2 x 0,5 m = 1.800 m²). Die festgesetzten Materialien führen nur zu einer Teilversiegelung (Versiegelungsgrad 50 %). Somit ergibt sich in den Wegen eine vollversiegelte Fläche von 900 m² (1.800 m² x 0,5 = 900 m²).“</i> Der Forderung wird nachgekommen und die Wege als Vollversiegelt angenommen. Der Umweltbericht wird entsprechend geändert.	
				B 1.52	Änderung Umweltbericht.	
		1.53	Die Versiegelung durch die Fundamente für die Einfriedung (Zaun) wurde nicht berücksichtigt, diese ist zu ergänzen.	A 1.53	Der Forderung wird nachgekommen (s. auch Pkt. A 1.33).	
				B 1.53	Anpassung Umweltbericht.	
		1.54	Insgesamt ist die maximal durch die Planung ermöglichte Bodenversiegelung zu betrachten und	A 1.54	Der Forderung wird nachgekommen und die Bodenversiegelung angepasst.	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	zu bilanzieren. Die Zahl von 3.513 m ² als maximal mögliche Bodenversiegelung ist entsprechend den o.g. Anmerkungen anzupassen.	Zu Zaunfundamenten: s. Pkt. A 1.33 Zu Punkt-/Streifenfundamenten: s. Pkt. A 1.50 Zu Teilversiegelung: s. Pkt. A 1.52 B 1.54 Änderung Umweltbericht.
	1.55 Zu „Wasser“: Es sind Angaben über den Wasserhaushalt der Aufstellungsflächen erforderlich, soweit die FF-PV zu bau- oder anlagebedingten Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts oder des Grundwassers führen können (z. B. infolge verminderter Grundwasserneubildung, einer Entwässerungswirkung von Fundamenten, Erschließung und Kabelanbindung).	A 1.55 Die Anlagen führen nicht zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes oder des Grundwassers. Dies ist im Umweltbericht in Kap. 3.2.4 bereits ausgeführt. Es werden Angaben zur Grundwasserneubildungsrate und Grundwasserabsenkung ergänzt. Die Aspekte bau-, anlagen- und betriebsbedingt werden in den Text aufgenommen. B 1.55 Ergänzung Umweltbericht.
	1.56 Zu „Landschaftsbild“: Die im Entwurf des LRPs vorliegende aktuelle Landschaftsbildbewertung des LK Celle bewertet das Landschaftsbild des Planungsraumes als „Mittel“. Die Abweichung der Landschaftsbildbewertung ist nachvollziehbar begründet darzustellen oder anzupassen.	A 1.56 Die Landschaftsbildbewertung wird angepasst. (s. Kap. 3.2.6 „Schutzgut Landschafts- und Ortsbild“). B 1.56 Anpassung Umweltbericht.
	1.57 Der Eingriff in das Landschaftsbild durch technische Überprägung ist zu beschreiben und zu bewerten. Eine Kompensation in Form von einer Eingrünung ist zwingend notwendig und soll auch erfolgen. Dementsprechend ist die Eingrünung auch als Kompensationsmaßnahme zu benennen und in der Bilanzierung darzustellen.	A 1.57 Eine Beschreibung und Bewertung einer technischen Überprägung wird ergänzt. Die Eingrünung wird als Teil der Kompensationsmaßnahmen benannt und in der Bilanzierung dargestellt (s. Kap. 3.2.6 „Schutzgut Landschafts- und Ortsbild“, Kap. 3.2.9 „Eingriffsbilanzierung“, Kap. 5.2.1 „Planinterne Kompensationsmaßnahmen“ und Kap 5.3 „Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen“). B 1.57 Anpassung Umweltbericht.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>1.58 Zu 3.2.9 „Eingriffsbilanzierung“:</p> <p>Das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ sollte als Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ bezeichnet werden.</p>	<p>A 1.58</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen und das Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ als Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ bezeichnet.</p> <hr/> <p>B 1.58 Anpassung Umweltbericht.</p>
	<p>1.59 Die Bilanz der Bodenversiegelung ist nach den Anmerkungen s.o. anzupassen.</p>	<p>A 1.59 Die Bilanz der Bodenversiegelung wird angepasst (s. Pkt. A 1.54).</p> <hr/> <p>B 1.59 Änderung Umweltbericht.</p>
	<p>1.60 Zu Wasser: entweder gibt es eine erhebliche Beeinträchtigung, dann ist eine Kompensation (Mehrfachkompensation) darzustellen oder es gibt „keine“ Beeinträchtigung, dann ist auch keine Kompensation erforderlich. Insoweit ist die Tabellenspalte anzupassen (keine erhebliche Beeinträchtigung = keine Kompensation oder erhebliche Beeinträchtigung = Mehrfachkompensation)</p>	<p>A 1.60 Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Die Ausführungen in der Tabelle und weiteren betroffenen Kapiteln werden angepasst (s. insbesondere Kap. 3.2.9 „Eingriffsbilanzierung“).</p> <hr/> <p>B 1.60 Anpassung Umweltbericht.</p>
	<p>1.61 In der Tabelle sind folgende Inhalte darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut: Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Luft, Landschaftsbild • Ausprägung, Größe und Wert der betroffenen Bereiche (nach Schutzgut) • Voraussichtliche Beeinträchtigungen (nach Schutzgut) • Vorkehrungen zur Verminderung von Beeinträchtigungen (nach Schutzgut) • Ausgleichsmaßnahmen (nach Schutzgut) • Ersatzmaßnahmen (nach Schutzgut) • Absicherung der Vorkehrungen zur Vermeidung, der Ausgleichs- und 	<p>A 1.61 Die Darstellungen werden angepasst (s. Kap. 3.2.9 „Eingriffsbilanzierung“)</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	Ersatzmaßnahmen, sowie Durchführungshinweise (nach Schutzgut).	B 1.61 Anpassung Umweltbericht.
	1.62 Zu 5 „Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen“ Kompensationsmaßnahmen sollten nicht als „private Grünfläche“ bezeichnet werden, sondern als „Maßnahme für Natur- und Landschaft“.	A 1.62 s. Pkt. A 1.2
	1.63 Die Eingriffsbilanzierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unvollständig (Bewertung Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, besonderer Artenschutz) und enthält insbesondere für das Schutzgut Boden (Bodenversiegelung) noch fachliche Mängel, dementsprechend ist der Ausgleichsbedarf noch nicht vollständig ermittelt.	A 1.63 s. vorige Pkte.
	1.64 Dennoch sollte die innerhalb des Solarparks verfügbare Fläche für Kompensationsmaßnahmen ausreichen, um geeignete Maßnahmen im Plangebiets umzusetzen. Lediglich für die Kompensation des Lebensraumverlustes der Offenlandarten sind externe Maßnahmen notwendig.	A 1.64 Zur Kenntnis genommen. Die Flächen innerhalb des Solarparks reichen zur Kompensation aus. Es erfolgen externe CEF-Maßnahmen für Offenlandarten (Feldlerche und Wachtel).
	1.65 Es ist nachvollziehbar zu begründen, warum für die Kompensation der Bodenversiegelung keine Entsiegelung und/oder dauerhafte Entwicklung von Biotopen der Wertstufe IV/V möglich ist (Infodienst 1/94, NLÖ). Diese sollen vorrangig zur Kompensation von Eingriffen in den Boden entwickelt werden. Soweit dies nicht möglich ist, können Kompensationen	A 1.65 Zur Entsiegelung von Böden: Es stehen keine zu entsiegelnden Böden zur Verfügung. Zur ggf. möglichen Entwicklung von Biotopen der Wertstufe IV/V: s. Pkt. A 1.19

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	durch Entwicklung von Biotopen mit der Wertstufe III (Ruderalfluren, Brachen) als Alternative geeignet sein. Diese Auseinandersetzung bzw. Begründung fehlt.	Die Ausführungen werden im Umweltbericht ergänzt. ----- B 1.65 Ergänzung Umweltbericht.
	1.66 Außerdem werden durchaus Potenziale zur Entwicklung von Biotopen der Wertstufe IV/V im Planungsgebiet gesehen. Zum Beispiel durch Entwicklung eines Sandtrockenrasens (RSZ) angrenzend zu dem bereits bestehenden, an der Solarparkgrenze. Entwicklung von Biotopen der Wertstufe II eignen sich grundsätzlich nicht als naturschutzfachliche Kompensation.	A 1.66 Die Böden im Plangebiet zeigen mittlere Feuchtestufen bzw. zum Teil feuchte Prägnungen (anmoorigen Gley im Süden) an. Sandtrockenrasen kann sich ggf. kleinflächig im Nordwesten an den Gehölzrändern entwickeln. Aufgrund der geringen Flächengröße und nicht genau definierbarer Abgrenzung trockener Böden sollte dies jedoch nicht als gesonderter Biotoptyp festgesetzt werden. Biotoptypen der Wertstufe II werden nicht zur Kompensation herangezogen. Realistisch ist die Wertstufe III in der Grünflächen G1 und G2. ----- B 1.66 Keine Änderung der Planung.
	1.67 Dementsprechend sollten für die Flächen, die derzeit für die Entwicklung von Halbruderalen Gras- und Staudenfluren vorgesehen sind, das Zielbiotop nochmals überprüft werden. Ggf. eignen sich diese Fläche zur Entwicklung wertvollerer Biotope der Wertstufe IV/V. Dies ist zu prüfen, weil aus fachlicher Sicht vorrangig solche Biotope zur Kompensation entwickelt werden sollen und nur in Ausnahmefällen, in dem das nicht möglich ist, weniger wertvolle Ruderalfluren oder Gehölzbestände der WST III entwickelt werden können. Entspricht die Maßnahme bzw. Planung nicht den naturschutzfachlichen Anforderungen, ist die Kompensation unzureichend und erfüllt auch nicht die Ansprüche, die an die Bewältigung der Eingriffsregelung gestellt werden.	A 1.67 Realistisch ist das Zielbiotop: „Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (Wertstufe III), die in Randzonen auch kleinflächig trocken oder feucht ausgeprägt sein kann (s. Pkt. A 1.66). Zur ggf. möglichen Entwicklung von Biotopen der Wertstufe IV/V: s. Pkt. A 1.19. ----- B 1.67 Keine Änderung der Planung.
	1.68	A 1.68

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Eine „Heckenpflanzung“ ist kein Biototyp nach Drachenfels. Es ist entsprechend der Maßnahme das Zielbiotop in der Bilanzierung anzugeben.</p>	<p>In der Bilanzierung wird der entsprechende Begriff „Strauch-Hecke (HFS)“ und Baum-Strauch-Hecke (HFM) spezifiziert.</p>
	<p>1.69 <u>Abteilung Bauleitplanung:</u></p> <p>Die textliche Befristung auf der Planurkunde ist nicht richtig definiert. Nach Ablauf der 30 Jahre bleibt lediglich die neue vergrößerte Waldfläche neben der Fläche für die Landwirtschaft bestehen. Die neue private Grünfläche entfällt. Hier könnte ggf. neben einer eindeutigen Definition eine Planzeichnung in der Begründung helfen.</p>	<p>B 1.68 Ergänzung Umweltbericht.</p> <hr/> <p>A 1.69</p> <p>Im Geltungsbereich entsteht keine neue Waldfläche. Die tatsächlich vorhandene Waldfläche wird im Bebauungsplan gesichert. Es ist richtig, dass diese auch nach Ablauf der 30 Jahre erhalten bleibt.</p> <p>wie Pkt. A 1.5: Bislang sind in der textlichen Festsetzung Nr. 1 „Art der baulichen Nutzung“ nur die zeitliche Befristung und der Rückbau der Photovoltaikanlage definiert. Es ist jedoch vorgesehen, den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ausgenommen des Waldes) nach 30 Jahren wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Daher wird die Festsetzung zur zeitlichen Befristung zur TF Nr. 0: „Vorhaben- und Erschließungsplan und zeitliche Befristung“ verschoben und wie folgt <u>geändert</u>:</p> <p><i>„Die Art der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen für Photovoltaik wird werden gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet. Die <u>Photovoltaikanlage</u> ist spätestens 30 Jahre nach Inbetriebnahme wieder zurückzubauen. Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche. Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte.</i></p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		<p><i>Die Grünflächen G1 und G2 können ebenfalls wieder zu einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden. Die Waldfläche bleibt bestehen.</i></p> <p>B 1.69 Änderung textliche Festsetzungen.</p>
	<p>1.70 Im Umweltbericht ist für alle Schutzgüter eine Bewertung, insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, vorzunehmen.</p>	<p>A 1.70 Eine entsprechende Bewertung ist erfolgt. Für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ wird dies nach Abschluss der Kartierungen (zum Entwurf des Bebauungsplanes) ergänzt.</p> <p>B 1.70 Ergänzung Umweltbericht.</p>
	<p>1.71 Am Ende des Umweltberichtes fehlt die Referenzliste der genutzten Quellen.</p>	<p>A 1.71 Ein Quellenverzeichnis wird ergänzt.</p> <p>B 1.71 Ergänzung Umweltbericht.</p>
	<p>1.72 Abteilung Regionale Raumordnung: Gegenüber der Planung eines Sondergebietes Solarpark bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ist die Planung an einigen Stellen ergänzungsbedürftig.</p>	<p>A 1.72 Zur Kenntnis genommen. s. folg. Pkte.</p> <p>B 1.72</p>
	<p>1.73 Nach der parallel laufenden F-Plan Änderung sollen per Saldo rund 1 ha Wald (s. F-Plan Begründung S. 14) verloren gehen. Dem Abschnitt „4.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung“ fehlt bisher eine fachliche Behandlung dieses Sachverhaltens.</p>	<p>A 1.73 Der tatsächlich vorhandene Wald wird erhalten. Im Flächennutzungsplan wird als Wald dargestellte Fläche aus der Darstellung herausgenommen, weil sich dort tatsächlich kein Wald befindet. Daher geht auch kein Wald verloren und dies muss im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung nicht thematisiert werden. Zur Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich bereits eine entsprechende Erläuterung in der Begründung in Kap. 4.2.1 „Flächennutzungsplan“: „Dagegen entfällt die mittig dargestellte „Fläche für Wald“, da sich dort kein Wald befindet.“</p> <p>B 1.73 Keine Änderung der Planung.</p>

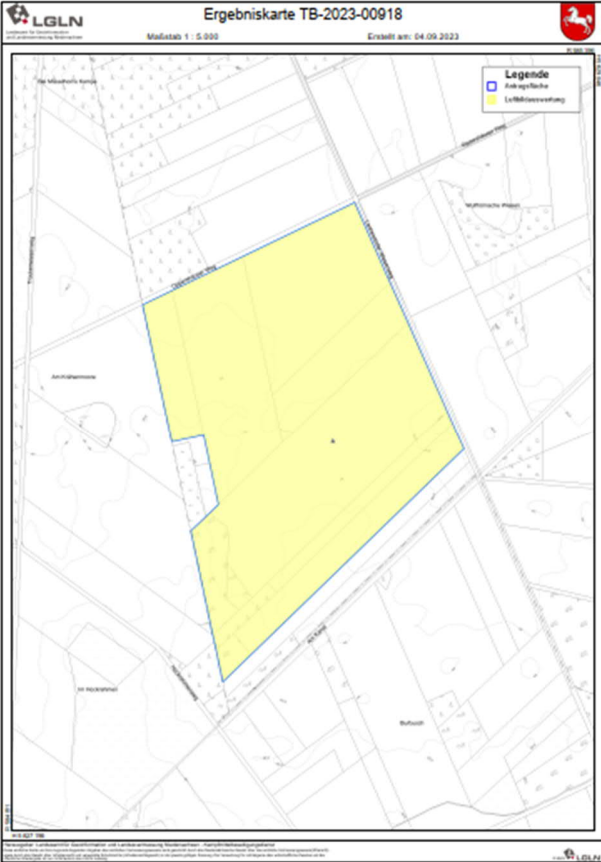
Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>1.74 Sollten im weiteren Verfahren (externe) Flächen für Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, sind bei der Standortplanung auch die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.</p>	<p>A 1.74 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 1.74 ---</p>
	<p>1.75 Im Umweltbericht (z.B. S. 44) wird eine Versiegelung von rund 3.500 m² zu Grunde gelegt. Dies ist nur sachgerecht, wenn im B-Plan ein Maß der Bebauung (z.B. GRZ) verbindlich festgesetzt wird, was dieser Versiegelung entspricht.</p>	<p>A 1.75 Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) zum Bauvorhaben verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes. Im VEP ist die maximale Versiegelung durch die Definition des Projektes konkreter geregelt als z.B. über eine GRZ. Eine zusätzliche Definition des baulichen Maßes (z.B. in Form einer GRZ) ist daher nicht sinnvoll bzw. erforderlich.</p> <hr/> <p>B 1.75 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.76 In der Begründung dieser Bauleitplanung fehlt bisher eine klare Unterscheidung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung entsprechend ihrer Verbindlichkeit. Die Ziele der Raumordnung sind von der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Ausführungen z.B. in der Begründung des LROP dienen nur zur Erläuterung und Auslegung der raumordnerischen Vorgaben. Die Begründung sollte entsprechend überarbeitet werden.</p>	<p>A 1.76 Die für das Plangebiet relevanten Ziele, Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in Kap. 4.1 „Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung“ der Begründung zusammengefasst. In Kap. 4.1.3 ist eine „Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung“ zu finden. Hierin befinden sich auch Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Dies wird in der Überschrift ergänzt. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung werden mit der Planung beachtet und eingehalten. Eine Differenzierung nach der Verbindlichkeit wird daher nicht für erforderlich erachtet. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden thematisch der Reihenfolge nach abgearbeitet Dies ist für die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit sinnvoll. Relevante Aspekte wurden behandelt.</p>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
				B 1.76	Ergänzung Überschrift in Begründung.	
		1.77	<u>Abteilung Immissionsschutz:</u> Durch die Errichtung von PV-Modulen können Lichteinwirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen entstehen, Wechselrichter und Trafos stellen zudem Geräuschquellen dar. Beim oben genannten Vorhaben sind, aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Ortsrand (>800m), keine relevanten Lärmimmissionen oder Blendwirkungen an schutzbedürftigen Wohnbauungen zu erwarten. Es hat aber dennoch eine Auseinandersetzung mit den Belangen zu erfolgen.	A 1.77	Die Erläuterungen sind sinngemäß bereits in Kap. 11.1 „Auswirkungen auf die Umgebung“ der Begründung enthalten und werden im Umweltbericht im Kap. 3.2.1 „Schutzgut Mensch“ ergänzt.	
				B 1.77	Ergänzung Umweltbericht.	
		1.78	<u>Hinweis:</u> Hinsichtlich elektromagnetischer Felder sind die Vorgaben der 26. BImSchV zu beachten.	A 1.78	Die Vorgaben der BImSchV sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 1.78	Keine Änderung der Planung.	
		1.79	<u>Abteilung Bauaufsicht:</u> Die Vermaßung der überbaubaren Fläche zu den Flurstücksgrenzen ist zu vervollständigen .	A 1.79	Die Vermaßung wird ergänzt.	
				B 1.79	Ergänzung Planzeichnung.	
		1.80	<u>Abteilung Denkmalschutz:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken . Die Flächen befinden sich nicht im Wirkungskreis eines Kulturdenkmals, es sind im Planbereich keine Bodenfunde verzeichnet.	A 1.80	Zur Kenntnis genommen.	
				B 1.80	---	
		1.81	Es wird vorbehalten im Rahmen der Benehmensherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und der daraus resultierenden bodendenkmalpflegerischen Stellungnahme,	A 1.81	Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>archäologische Maßnahmen anzuordnen. Es werden etwaige Maßnahmen und Auflagen direkt an die Gemeinde weitergegeben und der Landkreis als Träger öffentlicher Belange parallel in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>B 1.81 ---</p>
	<p>1.82 Des Weiteren bleibt die Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern nach § 14 NDSchG auch bei einer positiven Stellungnahme unberührt. Bodenfunde, Spuren oder Sachen, die den Anlass zu der Annahme geben, dass es sich dabei um Kulturdenkmale handelt, sind unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>A 1.82 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei weiteren Planungen zu beachten.</p> <p>B 1.82 ---</p>
	<p>1.83 <u>Abteilung Vorbeugender Brandschutz:</u> Es ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 zu achten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.</p>	<p>A 1.83 Zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Löschwasserversorgung ist bereits in Kap. 9.1 „Löschwasserversorgung“ der Begründung enthalten.</p> <p>B 1.83 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.84 <u>Hinweis zur Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB:</u> Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die „verfügbaren“ umweltbezogenen Informationen hinzuweisen. Zusätzlich ist auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen hinzuweisen. Die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen sind dabei nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der ortsüblichen Bekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Ein bloßer Hinweis auf den Umweltbericht ermöglicht keine inhaltliche Einschätzung darüber, welche Umweltbelange in einer konkreten Planung bisher thematisiert worden sind und wird der Anstoßfunktion, die der Gesetzgeber der Auslegungsbekanntmachung zumisst, nicht gerecht (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013). Bitte</p>	<p>A 1.84 Zur Kenntnis genommen.</p>

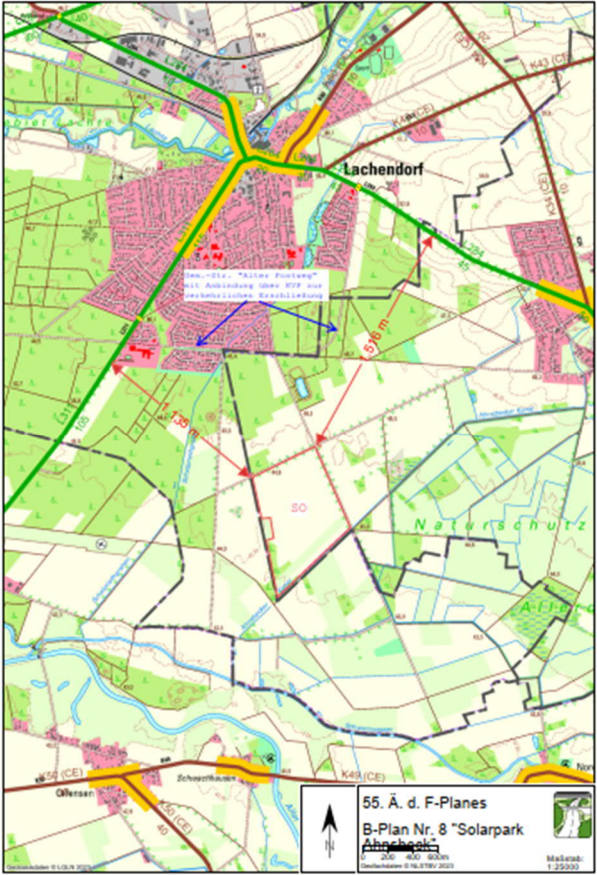
Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			achten Sie daher bei der öffentlichen Bekanntmachung weiterhin darauf, dass die umweltbezogenen Informationen schlagwortartig nach Themenblöcken zusammengefasst werden. Eine fehlerhafte Bekanntmachung würde sonst zur Rechtswidrigkeit des Bauleitplanes führen.			
				B 1.84	---	
		1.85	Allgemeiner Hinweis: Der Landkreis Celle benötigt, eine digitalisierte Ausfertigung der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“. Nach der Bekanntmachung des Planes/ der Genehmigung wird daher um Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensleiste in digitaler Form gebeten.	A 1.85	Der Bitte wird nachgekommen.	
				B 1.85	---	
5	LGLN, RD Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 04.09.2023	5.1	Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) wurde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Die Ausführungen hierzu können der zweiten Seite entnommen werden; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	A 5.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte.	
				B 5.1	---	
		5.2	Sofern den anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	A 5.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 5.2	---	
		5.3	Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von	A 5.3	Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	----- B 5.3 ---
	5.4 Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, wird den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung empfohlen.	A 5.4 Zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung ist inzwischen erfolgt (s. Pkt. A 5.6). ----- B 5.4 ---
	5.5 Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll. wird um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen gebeten, die über folgenden Link abgerufen werden können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	A 5.5 Zur Kenntnis genommen. s. folg. Pkt. ----- B 5.5 ---
	5.6 Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):	A 5.6 Der Aspekt wird in Kap. 10 „Hinweise - Kampfmittel“ der Begründung aufgenommen. Eine Luftbildauswertung ist inzwischen erfolgt Im Ergebnis der durchgeführten Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Tlw. waren die Bilder wegen der Waldfläche nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt keine Kampfmittelbelastung vermuten. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	 <p>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p>	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.			
				B 5.6	Ergänzung der Begründung.	
		5.7	In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	A 5.7	Zur Kenntnis genommen.	
				B 5.7	---	
		5.8	Es wird darum gebeten, nach Übernahme der Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zuzusenden.	A 5.8	Der Bitte wird nachgekommen.	
				B 5.8	---	
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 15.09.2023	6.1	Bergbau: Ost Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitung ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Es wird darum gebeten, sich mit dem genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. HEG-Feldleitung Raum Ost-Hannover/Eldingen-Nienhagen der ExxonMObil Production Deutschland GmbH.	A 6.1	Gemäß telefonischer Rücksprache mit Herr Pöttsch vom LBEG (Fr. Bühring, infraplan, am 21.09.23) ist mit „bergbaulichen Leitungen“ die im Oppershäuser Weg verlaufende Ölleitung gemeint. Diese Leitung befindet sich an der nördlichen Westseite außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark Ahnsbeck“ und ist daher von der Planung nicht direkt betroffen. Die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH wurde außerdem am Verfahren beteiligt. Gemäß der Stellungnahme vom 17.08.23 ist sie nicht betroffen.	
				B 6.1	Keine Änderung der Planung.	
		6.2	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen	A 6.2	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.	

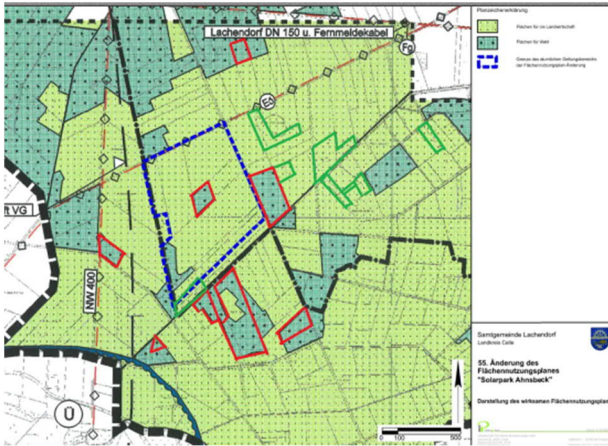
Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen	B 6.2 ---
	6.3 Das LBEG hat in Bezug auf die zu vertretenen Belange keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	A 6.3 Zur Kenntnis genommen. B 6.3 ---
	6.4 Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	A 6.4 Zur Kenntnis genommen. B 6.4 ---
7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden Schreiben vom 08.09.2023	7.1 Es bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die gesamte verkehrliche Erschließung während der Bau- und auch der späteren Unterhaltungszeit, wie in der Begründung zum B-Plan mit Stand vom 27.07.2023 auf Seite 17 des Punktes 5 „Geplantes Vorhaben“ beschrieben, über die Gemeindestraße „Alter Postweg“ und	A 7.1 Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>weiter über Kreisverkehrsplätze im Zuge der L284 und L 311 erfolgt.</p> 	<p>B 7.1 ---</p>	
	<p>7.2 Im Weiteren bestehen keine Bedenken, wenn in Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ein Nutzungsvertrag zur</p>	<p>A 7.2 Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p>	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
			Straßenbenutzung abgeschlossen wird. Der Antrag ist vor Baubeginn über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178), zu stellen.			
				B 7.2	---	
		7.3	Die eingereichten Unterlagen wurden digital zu den Akten genommen.	A 7.3	Zur Kenntnis genommen	
				B 7.3	---	
		7.4	Es wird im Falle der Rechtskrafterlangung um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken gebeten.	A 7.4	Der Bitte wird nachgekommen.	
				B 7.4	---	
10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Schreiben vom 11.09.2023	10.1	Unter dem Aspekt, dass hinsichtlich klimaschützender Maßnahmen akuter Handlungsbedarf besteht, dass es zu keiner Bildung durch Zerschneidung von schwer zu bewirtschaftenden Teilflächen kommt, bestehen von Seiten der Landwirtschaftskammer keine Bedenken, soweit die Planungen mit den raumordnerischen Vorgaben des Landkreises Celle vereinbar sind.	A 10.1	Zur Kenntnis genommen. Die raumordnerischen Vorgaben werden eingehalten.	
				B 10.1	---	
		10.2	Die Planungen beinhalten eine weiterhin mögliche, jedoch extensivere ldw. Nutzung des Solarparks sowie eine Rückführung in den jetzigen Zustand nach 30 Jahren. Nach Erachten der Landwirtschaftskammer sollten angesichts der immensen Herausforderungen hinsichtlich des Klimawandels dauerhafte Lösungen geschaffen werden, nicht unbedingt auf wertvollen Agrarstandorten.	A 10.2	Solaranlagen haben eine Funktionsdauer von ca. 30 Jahren. Es wird davon ausgegangen, dass bis dahin andere Energiequellen maßgeblich sein werden, so dass ein Rückbau für sinnvoll erachtet wird. Die Fläche hat nur eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) und weist im Vergleich zu anderen unbebauten und durch Lage und Dimension in Frage kommende Flächen der Gemeinde Ahnsbeck keine höhere Feuchtstufe auf. Damit ist die Fläche als Agrarstandort ist nicht überdurchschnittlich wertvoll.	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>10.3 Durch die extensive Nutzung wird derzeit der Bedarf an externen Kompensationsmaßnahmen vermindert, was aus Sicht der Landwirtschaftskammer (weitere Inanspruchnahme ldw. Nutzfläche) als positiv zu bewerten ist. Dies führt jedoch bei geplanter Rückführung in eine intensivere ldw. Nutzung dazu, dass nach 30 Jahren für die Intensivierung weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, falls die dann gültige Gesetzgebung dies überhaupt zulässt.</p>	<p>B 10.2 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 10.3 Wie Pkt. A 1.5: Bislang sind in der textlichen Festsetzung Nr. 1 „Art der baulichen Nutzung“ nur die zeitliche Befristung und der Rückbau der Photovoltaikanlage definiert. Es ist jedoch vorgesehen, den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ausgenommen des Waldes) nach 30 Jahren wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Daher wird die Festsetzung zur zeitlichen Befristung zur TF Nr. 0: „Vorhaben- und Erschließungsplan und zeitliche Befristung“ verschoben und wie folgt geändert: <i>„Die Art der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen für Photovoltaik wird werden gem. § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet. Die Photovoltaikanlage ist spätestens 30 Jahre nach Inbetriebnahme wieder zurückzubauen. Bis Ablauf dieser Frist sind die Flächen in ihren Urzustand zurückzusetzen. Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt wieder - entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung - die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche. Entsprechendes gilt, falls die Nutzung der Photovoltaikanlage zu einem früheren Zeitpunkt entfallen sollte. Die Grünflächen G1 und G2 können ebenfalls wieder zu einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.“</i> Durch Bebauung und Versiegelung wird jetzt ein Ausgleich erforderlich, der in Form der Grünflächen G1 und G2 kompensiert wird. Umgekehrt werden in 30 Jahren die Grünflächen G1 und G2 wieder zur landwirtschaftlichen Fläche zurückgeführt und durch Rückbau und Entsiegelung der baulichen Anlagen kompensiert.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
Schreiben vom 14.09.2023 (Forstamt Südostheide für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen)		Wenn außer dem Wald die gesamte Fläche des Geltungsbereiches nach 30 Jahren wieder in die ursprüngliche Nutzung (landwirtschaftliche Fläche) zurückgeführt wird, ist der Ausgangszustand wieder erreicht und es dürfte daher nach 30 Jahren keine Kompensation anfallen, auch wenn zwischenzeitlich ökologische Verbesserungen erfolgen. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass nach 30 Jahren Folgenutzungen erfolgen. Für diese dann vorher eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen. ----- B 10.3 Änderung textliche Festsetzungen.
	10.4 Es wird mit knapp 50 ha Umfang eine nicht unerhebliche Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Unter dem Aspekt, dass eine Einigung mit dem Bewirtschafter erzielt wird bzw. wurde und dass durch die Bauart eine relativ einfache Wiederherstellung des derzeitigen Flächenzustandes möglich ist für etwaige Krisenzeiten (Nahrungsmittelerzeugung u.a. für Regionen mit schlechteren klimatischen Verhältnissen als in Niedersachsen), hält die Landwirtschaftskammer die Planungen für vertretbar.	A 10.4 Zur Kenntnis genommen. ----- B 10.4 ---
	10.5 Bei ggf. erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (z.B. CEF-Maßnahmen) wird um erneute Beteiligung gebeten.	A 10.5 Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird am weiteren Verfahren beteiligt. ----- B 10.5 ---
	10.6 Nachfolgend gibt das Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahsbeck“ und der 55. Änderung des Flächennutzungsplans ab.	A 10.6 Zur Kenntnis genommen. s. folgende Pkte. ----- B 10.6 ---

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>10.7 Die Belange vom Forstamt Südostheide sind betroffen, wenn durch die Planung Wald im Privatbesitz oder Wald, der durch die Landwirtschaftskammer betreut wird, betroffen ist.</p>	<p>A 10.7 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 10.7 ---</p>
	<p>10.8 Im Entwurf der Planzeichnung des Flächennutzungsplans sind die Waldgebiete dargestellt. Allerdings stimmt die Darstellung der Waldteile an vielen Stellen nicht mit der Wirklichkeit überein. In der angefügten Karte sind alle Bereiche, in denen kein Wald mehr vorhanden ist rot markiert und grün sind alle Bereiche markiert, die tatsächlich Wald darstellen.</p>  <p>Eine Überprüfung seit wann diese Gebiete entwaldet sind und ob eine Genehmigung der Waldumwandlung vorliegt ist durch die Waldbehörde zu prüfen.</p>	<p>A 10.8 Die Stellungnahme betrifft die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes. Sie wird dort abgewogen.</p> <p>Der tatsächliche Wald wurde von der Waldbehörde geprüft und übernommen. Mit Schreiben vom 15.09.23 (s. Stellungnahme Nr. 36) hat die Nds. Landesforsten positiv beurteilt, dass kein Wald in Anspruch genommen wird und zu den vorhandenen Waldflächen 50 m Abstand eingehalten werden.</p> <hr/> <p>B 10.8 Keine Änderung der Planung.</p>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		10.9	Außerdem stellt sich generell die Frage, warum nicht vorrangig bereits versiegelte und überbaute Flächen vollständig ausgenutzt werden für den Ausbau von Solaranlagen.	A 10.9	Versiegelte Flächen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen.	
				B 10.9	Keine Änderung der Planung.	
		10.10	Auch wenn die Versiegelung durch Punktfundamente geringgehalten wird und eine extensive Bewirtschaftung am Rande möglich ist, handelt es sich um einen enormen Flächenverbrauch und eine Beeinflussung des Ökosystems.	A 10.10	Gem. § 32a NBauO besteht bei der Errichtung von Gebäuden ab 50 m ² je nach Nutzung ab 2023 bzw. 2024 die Verpflichtung, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaik auszustatten. Dies wird jedoch voraussichtlich nicht den Bedarf an Versorgungen bestehender Nutzungen abdecken können, so dass weiterhin Flächenphotovoltaik außerhalb des bestehenden Siedlungsraumes erforderlich wird. Erhebliche Beeinträchtigungen in das Ökosystem/die naturschutzfachlichen Schutzgüter werden kompensiert.	
				B 10.10	Keine Änderung der Planung.	
		10.11	Die Flächenbilanz weist 3,88 ha Waldfläche aus. In der Planung sollen alle betroffenen Waldflächen im Plangebiet rechtlich als Wald gesichert werden. Fraglich ist an dieser Stelle nur, warum der Flächenanteil vom Wald, nach dem Bau des Solarparks auf 2,94 ha sinkt. Somit fehlt in der Bilanz fast ein Hektar Wald, wenn gleichzeitig kein Wald umgewandelt werden soll.	A 10.11	Wie Pkt. A 1.73: Die Stellungnahme betrifft die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der tatsächlich vorhandene Wald wird erhalten. Im Flächennutzungsplan wird als Wald dargestellte Fläche aus der Darstellung herausgenommen, weil sich dort tatsächlich kein Wald befindet. Zur Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich bereits eine entsprechende Erläuterung in der Begründung in Kap. 4.2.1 „Flächennutzungsplan“: „Dagegen entfällt die mittig dargestellte „Fläche für Wald“, da sich dort kein Wald befindet.“	
				B 10.11	Keine Änderung der Planung.	
		10.12		A 10.12	Zur Kenntnis genommen.	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Im Norden und im Südwesten grenzen Waldbestände an die überplante Solarparkfläche an. Gemäß LROP und RROP sollen Waldränder von jeglicher Bebauung freigehalten werden, da sie einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Waldränder stellen besondere Übergangsbereiche dar und sind somit Lebensraum für viele, auch spezielle und seltene, Tier- und Pflanzenarten. Daher gilt ein Mindestabstand von 100 m. Dieser Abstand kann unter gewissen Umständen verringert werden, sollte allerdings 30 m nicht unterschreiten. Der Kompromiss eines Abstandes von 50 m und die Nutzung dieser Bereiche für Kompensationsmaßnahmen ist aus walddrechtlicher Sicht in Ordnung.</p>	<p>B 10.12 ---</p>
	<p>10.13 Allerdings soll der gesamte Solarpark eingezäunt werden, um die Beweidung mit beispielsweise Schafen zu ermöglichen. Eine Einzäunung sollte das Ein- und Auswechseln von Wildtieren in dieses große Areal nicht verhindern, um den Lebensraum für Niederwild dauerhaft zu erhalten.</p>	<p>A 10.13 Eine Einzäunung des Solarparks ist aus versicherungstechnischen Gründen erforderlich. Kleinere Tiere können unter dem Zaun hindurch wechseln da dieser erst 25 cm über dem Boden beginnen darf (s. ÖBV 3 „Einfriedungen“). Ein Eindringen von Großwild in den Solarpark soll dagegen verhindert werden, da diese hier Schäden anrichten und selbst zu Schaden kommen können. Auch in Pkt. A 10.34.</p> <p>B 10.13 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>10.14 Bei der Anpflanzung der Hecken ist auf eine standortgerechte Pflanzenwahl zu achten und es ist wünschenswert wenn mindestens fünf verschiedene Arten gepflanzt werden.</p>	<p>A 10.14 Die für die Hecke definierten Arten sind standortgerecht. Der Anregung zur Mischung der Arten wird nachgekommen und in der textlichen Festsetzung „Private Grünfläche G1 „Hecke“ folgendes ergänzt: <i>Für die Bepflanzung sind folgende Arten norddeutscher Herkunft (Qualität: 2 x verpflanzte Sträucher, Breite mind. 60 – 80 cm) zulässig in gleichen Teilen zu verwenden: Crataegus monogyna (Eingriffli-ger Weißdorn), Euonymus europaeus (Gewöhnliches Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Rote</i></p>

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
					<i>Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hunds-Rose).</i>	
				B 10.14	Ergänzung textliche Festsetzungen.	
11	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Schreiben vom 23.08.2023	11.1	Gegen die Durchführung der o.g. Bauleitplanung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken .	A 11.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 11.1	---	
		11.2	Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.	A 11.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 11.2	---	
		11.3	Um Übersendung einer Ausfertigung der Entscheidung wird gebeten.	A 11.3	Der Bitte wird nach Abschluss des Verfahrens nachgekommen.	
				B 11.3	---	
18	Avacon AG, Salzgitter Schreiben vom 15.08.2023	18.1	Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser / WEVG GmbH & Co KG.	A 18.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 18.1	---	
		18.2	Es ist darauf zu achten, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.	A 18.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 18.2	---	
		18.3	Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen , die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen . Bei Rückfragen steht die Avacon AG gerne zur Verfügung	A 18.3	Zur Kenntnis genommen. Es wurden weitere Versorgungsträger am Verfahren beteiligt.	
				B 18.3	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
27	Zweckverband Abfallwirtschaft Celle Schreiben vom 25.08.2023	27.1	Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB), als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zuständig.	A 27.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 27.1	---	
		27.2	UBB: Dem Zweckverband sind im Planungsbereich keine Altablagerungen bekannt . Im Falle von Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen im Zuge der Baumaßnahmen ist neben dem Zweckverband die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren .	A 27.2	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 27.2	---	
		27.3	UAB: Zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Abfallvermeidung und zum Schutz von Deponievolumen sind während der Erschließung und der Baumaßnahmen anfallende Böden so weit wie möglich am Ort des Anfalls entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften zu verwerten . Die Entsorgung von Abfällen , die nicht lokal verwertet werden können, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen , die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten. Die entsprechenden Nachweise sind auf Anforderung der Unteren Abfallbehörde zu erbringen .	A 27.3	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 27.3	---	
		27.4	örE: Aus Sicht der Müllabfuhr bestehen keine Bedenken . Auf das angehängte Informationsblatt wird hingewiesen [der Stellungnahme beigefügt]. Die aktuelle Satzung des Zweckverbands ist zu beachten (abrufbar unter ww.zacelle.de).	A 27.4	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu beachten.	
				B 27.4	---	

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
28	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 23.08.2023	28.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt , alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben . Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen:	A 28.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 28.1	---	
		28.2	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom also zurzeit nicht berührt .	A 28.2	Zur Kenntnis genommen.	
				B 28.2	---	
29	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Schreiben vom 08.09.2023	29.1	Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant .	A 29.1	Zur Kenntnis genommen.	
				B 29.1	---	
31	Abwasserverband Matheide Schreiben vom 15.08.2023	31.1	Das oben genannte Plangebiet befindet sich im Außenbereich ohne Anbindung an die zentrale Abwasserbeseitigung . Der Abwasserverband Matheide ist dort ausschließlich für die Abfuhr der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben zuständig.	A 31.1	Zur Kenntnis genommen. s. folgenden Pkt.	
				B 31.1	---	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>31.2 Die Begründung zum Vorhabenbezogenen B-Plan lässt keinen Anfall verunreinigten Abwassers erkennen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt verunreinigtes Abwasser anfallen, liegt die ordnungsgemäße Abfuhr im Zuständigkeitsbereich des Abwasserverbandes Matheide. In diesem Fall wäre das Abwasser über eine abflusslose Sammelgrube zu entsorgen, die maximal 40 Meter von einem befestigten Zufahrtsweg entfernt liegen dürfte. Gegen die Ausführung des Vorhabens bestehen aus Sicht des Abwasserverbands Matheide keine Bedenken.</p>	<p>A 31.2 Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <hr/> <p>B 31.2 ---</p>
<p>36 Niedersächsische Landesforsten Schreiben vom 15.09.2023</p>	<p>36.1 Unter dem Vorbehalt, dass die noch ausstehenden Ergebnisse der faunistischen Kartierungen nicht zu einer anderen Bewertung des Vorhabens aus Waldsicht führen, bestehen gegenüber der o. a. Planung keine Bedenken.</p>	<p>A 36.1 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 36.1 ---</p>
	<p>36.2 Aus Waldsicht wird es positiv beurteilt, dass kein Wald in Anspruch genommen wird und zu den vorhandenen Waldflächen 50 m Abstand eingehalten werden. Gleiches gilt für die Anlage der Abstandsfläche außerhalb des Zauns und ihre Ausgestaltung als Saumvegetation.</p>	<p>A 36.2 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 36.2 ---</p>

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie **keine Anregungen oder Bedenken** haben:

- **13** Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- **20** TenneT TSO
- **21** ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- **32** Samtgemeinde Flotwedel

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch **nicht gemeldet**. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **02** Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- **03** Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- **04** LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Celle
- **08** Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Geschäftsbereiche
- **09** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- **12** Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- **14** Finanzamt Celle
- **15** Polizeikommissariat Lachendorf
- **16** SInON GmbH
- **17** Celle-Uelzen Netz GmbH
- **19** Avacon AG, Burgwedel
- **22** Gasunie Deutschland Services GmbH
- **23** PLEdoc
- **24** Neptune Energy Deutschland GmbH
- **25** Nowega GmbH
- **26** Wintershall Dea GmbH
- **30** Unterhaltungsverband Lachte
- **33** Gemeinde Hohne
- **34** Gemeinde Beedenbostel
- **35** Gemeinde Lachendorf

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.